



STRAFVERFAHRENSRECHT

jurAbisZ.de

▪

Ein knapper Überblick
über die wesentlichen Inhalte

▪

Jan Knupper

Rechtsanwalt

▪

2022

Das Strafverfahren	1
Gang des Verfahrens	2
Zuständigkeiten	3
Verfahrensgrundsätze	4
Verfahrensbeteiligte	7
Zwangmaßnahmen	10
Abschluss des Ermittlungsverfahrens	14
Ablauf der Hauptverhandlung	15
Beweisaufnahme	16
Beweisverbote	17
Verständigung im Strafverfahren	19
Besondere Verfahrensarten	20
Rechtsbehelfe	21

DAS STRAFVERFAHREN

Der Strafprozess

- Staatlich geordnetes Verfahren zur Entscheidung über die Frage,
 - ob eine Straftat vorliegt
 - und welche Sanktion ggf. festzusetzen ist.
- Das Strafprozessrecht regelt die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

Ziele des Strafprozesses

- Rechtsstaatliches Verfahren
- Einzelfallgerechtigkeit
- Wiederherstellung des Rechtsfriedens

Gesetzliche Grundlagen

- StPO (Strafprozessordnung)
 - Wichtigste Rechtsquelle für das Strafverfahren
- GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)
 - Gerichtsaufbau
 - Zuständigkeiten
 - Aufbau der StA
- JGG (Jugendgerichtsgesetz)
 - Besonderheiten des Verfahrens bei Jugendlichen und Heranwachsenden
- StGB (Strafgesetzbuch)
 - Anträge, Verjährung usw.
- GG (Grundgesetz)
 - Rechtsstaatsprinzip u.a.
- ZPO (Zivilprozessordnung)
 - Fristen
- MRK (Europäische Menschenrechtskonvention)
 - z.B. Art. 6 MRK: Recht auf ein faires Verfahren
- RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren)
- MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen)

GANG DES VERFAHRENS

Ablauf

1. Erkenntnisverfahren (Ermittlungs-, Zwischen-, Hauptverfahren)
2. Vollstreckungsverfahren (bei Verurteilung)

Verfahrensvoraussetzungen

- Definition
 - Umstände, von denen die Zulässigkeit eines Strafverfahrens abhängt
 - Nichtvorliegen ⇒ Verfahrenshindernis
- Wichtige Verfahrensvoraussetzungen
 - Keine Verjährung
 - (evtl.) Strafantrag
 - Zuständigkeit (sachlich/örtlich)
 - Keine andere Rechtshängigkeit/Strafklageverbrauch

Ermittlungsverfahren, §§ 160 – 177 StPO

- wird von der Staatsanwaltschaft durchgeführt
- Voraussetzung
 - Anfangsverdacht (Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat)
- Abschluss
 - Hinreichender Tatverdacht (Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung)
 - liegt vor ⇒ § 170 I StPO (Anklage) u.a.
 - liegt nicht vor ⇒ § 170 II StPO (Einstellung des Verfahrens)

Zwischenverfahren, §§ 199 – 211 StPO

- wird vom Gericht durchgeführt
- Voraussetzung
 - Eingang der Anklageschrift bei Gericht
- Abschluss
 - Hinreichender Tatverdacht
 - liegt vor ⇒ §§ 203, 207 StPO (Eröffnungsbeschluss)
 - liegt nicht vor ⇒ § 204 StPO (Ablehnungsbeschluss)

Hauptverfahren, §§ 213 – 295 StPO

- wird vom Gericht durchgeführt
- Voraussetzung
 - Wirksame Eröffnung des Hauptverfahrens
- Abschluss
 - Verfahrenshindernis
 - Prozessurteil, § 260 III StPO
 - Zweifelsfreie Schuld
 - liegt vor ⇒ Verurteilung (Sachurteil)
 - liegt nicht vor ⇒ Freispruch (Sachurteil)

ZUSTÄNDIGKEITEN

Örtliche Zuständigkeit

- Ordentlicher Gerichtsstand
 - des Tatorts, § 7 StPO (Legaldefinition § 9 I StGB)
 - des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Angeeschuldigten, § 8 StPO
 - des Ergreifungsorts, § 9 StPO
- Außerordentlicher Gerichtsstand
 - des Zusammenhangs, §§ 13 StPO, § 3 StPO
 - der gerichtlichen Bestimmung, §§ 13a, 14, 15 StPO

Zuständigkeit des Amtsgerichts

- Ausschließungsgründe:
 - Zwingende Zuständigkeit des LG oder OLG (§ 24 I Nr. 1 GVG)
 - Es ist eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten (oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Sicherungsverwahrung), § 24 I Nr. 2 GVG
 - Die StA erhebt aus den in § 24 I Nr. 3 GVG genannten Gründen Anklage beim LG
- Spruchkörper
 - Strafrichter (§ 25 GVG)
 - Vergehen
 - mit einer Straferwartung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe
 - oder die im Wege der Privatklage verfolgt werden
 - Schöffengericht (§§ 28, 29 GVG)
 - Verbrechen
 - Vergehen, für die nicht der Strafrichter zuständig ist

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts oder Oberlandesgerichts

- Landgericht (LG)
 - Straferwartung über 4 Jahre
 - Delikte nach §§ 74 II, 74a GVG
- Oberlandesgericht (OLG)
 - Staatsschutzdelikte, Völkermord, § 120 GVG

Instanzenzüge

- Erste Instanz: Amtsgericht
 - Berufung: LG (§ 74 III GVG)
 - dagegen Revision: OLG (§ 121 I Nr. 1b GVG)
 - Sprungrevision: OLG (§ 335 StPO)
- Erste Instanz: Landgericht oder Oberlandesgericht
 - Revision: BGH (§ 135 GVG)

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Rechtsstaatsprinzip

- Art. 20 GG
- Umfassendes Prinzip, auf dem alle Verfahrensgrundsätze basieren

Offizialprinzip

- Definition
 - Der Staat hat das Strafverfolgungsmonopol
- Durchbrechungen
 - Privatklagedelikte
 - Antrags- und Ermächtigungsdelikte

Akkusationsprinzip

- Definition
 - Gerichtliches Strafverfahren nur bei wirksamer Anklage
 - *“Wo kein Kläger, da kein Richter”*
- Auswirkungen
 - Begrenzung des Prozesses auf die angeklagte prozessuale Tat (§ 264 StPO)
 - Ausweitung des Prozesses auf weitere Taten: Zustimmung des Angeklagten und Nachtragsanklage erforderlich (§ 266 StPO)
 - Andere rechtliche Wertung der angeklagten Tat: rechtlicher Hinweis erforderlich (§ 265 StPO)

Legalitätsprinzip

- Definition
 - Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane
 - bei einem Anfangsverdacht ein Ermittlungsverfahren einzuleiten
 - bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben
- Ausnahme
 - Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO)
- Gesetzliche Absicherung
 - materiellrechtlich: § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt)
 - verfahrensrechtlich: § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren)

Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz)

- Definition
 - Es ist von Amts wegen die materielle Wahrheit zu erforschen
 - Unterschied zum Zivilprozess: formelle Wahrheit
- Ausnahmen
 - Beweisverbote

Beschleunigungsgrundsatz

- Definition
 - Strafverfahren sind innerhalb einer angemessenen Zeit durchzuführen
- Auswirkungen
 - Durchführung der Hauptverhandlung möglichst in einem Zug (Konzentrationsmaxime)
- Verstöße
 - Strafmilderungsgrund
 - In besonderen Einzelfällen Verfahrenshindernis

Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 GVG

- Definition
 - Es muss grundsätzlich jedem möglich sein, an der Gerichtsverhandlung als Zuschauer teilzunehmen
- Verstoß
 - Absoluter Revisionsgrund, § 338 Nr. 6 StPO

Mündlichkeitsgrundsatz, § 261 StPO

- Definition
 - Nur der in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragene Prozessstoff darf Grundlage des Urteils werden
- Auswirkungen
 - Urkunden müssen grds. verlesen werden, § 249 StPO
 - Laienrichter dürfen keinen Einblick in die Ermittlungsakten nehmen
- Verstoß
 - Relativer Revisionsgrund, § 337 StPO

Unmittelbarkeitsgrundsatz

- Definition
 - materiell:
 - Grundsätzlich ist das *originäre Beweismittel* heranzuziehen
 - Grundsatz der persönlichen Vernehmung, § 250 StPO
 - formell:
 - Eigene Wahrnehmung der Beweise durch das Gericht
 - Ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen
 - Richter müssen verhandlungs- und erkenntnisfähig sein
 - Ausnahmen
 - Kommissarische Beweisaufnahme, §§ 223 – 225 StPO
 - Beschleunigtes Verfahren, § 420 I StPO
 - Einspruch gegen den Strafbefehl, § 411 Abs. 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 420 StPO

Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO

- Definition
 - Es gibt grds. keine festen Beweisregeln
 - Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht aus seiner freien Überzeugung
- Einschränkungen
 - Beweisverwertungsverbote

- Rückschlüsse aus prozessual zulässigem Verhalten (z.B. Schweigerecht)
- Zwingende Gesetze der Logik, wissenschaftliche Erkenntnisse
- Wahrheitsbeweis durch Strafurteil, § 190 StGB
- in dubio pro reo, Art. 6 II MRK

Zweifelssatz (in dubio pro reo), Art. 6 II MRK

- Definition
 - Bei *vernünftigen Zweifeln* ist von den für den Angeklagten günstigeren Tatsachen auszugehen
 - Diese *Entscheidungsregel* ist erst nach Abschluss der Beweiswürdigung anzuwenden, nicht isoliert bei den einzelnen Indizien.
- Ausnahmen
 - Wahrheitsbeweis durch Strafurteil, § 190 StGB
 - in dubio pro reo gilt nicht für Auslegungsfragen

nemo tenetur se ipsum accusare

- Definition
 - Keine Verpflichtung des Beschuldigten
 - sich selbst zu belasten
 - aktiv an seiner eigenen Überführung mitzuwirken
- Auswirkung
 - Umfassendes Schweigerecht in allen Stadien, § 136 I StPO, § 163a III, IV StPO, § 243 V StPO
- Einschränkungen
 - Erscheinungspflichten bei StA/Richter
 - Angaben zur Person
 - Bestimmte Duldungspflichten, z.B. § 81a StPO

Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG

- Definition
 - Der Betroffene muss sich dem Gericht gegenüber zu den erhobenen Vorwürfen äußern können

Grundsatz des gesetzlichen Richters, Art. 101 I 2 GG, 16 S. 2 GVG

- Definition
 - Der jeweils zuständige Richter muss sich
 - vorhersehbar
 - aus einer allgemeinen Norm ergeben
 - *“Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.”*

Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)

- Definition
 - Sicherstellung der *“Waffengleichheit”* zwischen Beschuldigtem und Ankläger
 - Auslegungsrichtlinie zur Sicherung von Verfahrensrechten
 - Genannt in Art. 6 I 1 MRK
- Verstöße (selten)
 - Strafzumessung
 - Verfahrenshindernis (in Extremfällen)

VERFAHRENSBETEILIGTE

Beschuldigter

- Definition
 - Der Tatverdächtige, gegen den das Verfahren betrieben wird
 - Materielle Komponente: verdichteter Anfangsverdacht
 - Formelle Komponente: gezielte Ermittlungsmaßnahmen
- Bezeichnung des Beschuldigten (= Oberbegriff)
 - Ermittlungsverfahren: Beschuldigter
 - Zwischenverfahren: Angeschuldigter
 - Hauptverfahren: Angeklagter
- Mitbeschuldigter
 - Anderer Beschuldigter, gegen den unter demselben Aktenzeichen ermittelt wird (formeller Begriff nach der Rspr.)

Staatsanwaltschaft, §§ 141 – 152 GVG

- Aufgaben
 - leitet das Vorverfahren
 - vertritt die Anklage
 - Vollstreckungsbehörde
- Aufbau
 - hierarchisch-monokratisch

Verteidiger

- Aufgaben
 - Beistand des Beschuldigten, § 137 StPO
 - Beschuldigter kann sich in jedem Stadium des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.
 - Unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO
- Notwendige Verteidigung (Pflichtverteidigung), §§ 140, 141 StPO, insb. bei
 - Verbrechen
 - Vorführung vor den Richter, § 115 StPO, § 115a StPO, § 128 I StPO, § 129 StPO
 - Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung
 - OLG, LG oder Schöffengericht beim AG erstinstanzlich zuständig
- Wahrheitspflicht
 - Kein Recht zur Lüge (evtl. § 258 StGB), aber auch
 - keine Pflicht zur aktiven Überführung des Mandanten (evtl. § 203 StGB)
- Anwesenheitsrechte
 - richterliche Untersuchungshandlungen
 - Vernehmungen des Beschuldigten
 - Hauptverhandlung

Polizei

- Aufgaben
 - repressiv (StPO, GVG)
 - Hilfsbeamte der StA, § 152 GVG
 - Recht und Pflicht des ersten Zugriffs, § 163 StPO
 - präventiv (Polizeigesetze der Länder)

Verletzter

- Definition
 - Wer durch die Tat unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt ist
 - Der Begriff ist im Strafverfahren umfassender als im StGB zu verstehen
- Verfahrensbeteiligungsrechte
 - Privatklage, § 374 StPO
 - Adhäsionsverfahren, § 403 StPO
 - Nebenklage, § 395 StPO
 - Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO

Zeuge, §§ 48 ff. StPO

- Definition
 - Wer aufgrund eigener sinnlicher Wahrnehmung
 - zu einem tatsächlichen Geschehen aussagen kann
 - und nicht Angeklagter ist
- Pflichten
 - Erscheinen, § 51 StPO
 - Aussagen, § 69 StPO
 - Beeiden, § 59 StPO
 - (Vereidigung steht im Ermessen des Gerichts)
- Zeugnisverweigerungsrechte
 - für Angehörige des Beschuldigten, § 52 StPO (umfassend)
 - aus beruflichen Gründen, § 53 StPO (nur bzgl. Tatsachen, auf die sich die Verschwiegenheitspflicht bezieht)
- Auskunftsverweigerungsrechte
 - bzgl. einzelner Fragen, § 55 StPO, wenn die Beantwortung
 - den Zeugen oder dessen Angehörige
 - in die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit versetzen könnte

Gericht/Richter

- Eigenschaften:
 - unparteiisch und unvoreingenommen
 - persönlich und sachlich unabhängig
- Ausschließung/Ablehnung: §§ 22, 23 StPO, § 148a II StPO

Sachverständige, §§ 72 ff. StPO

- Definition
 - Der Sachverständige hilft dem Gericht bei der Beurteilung einer Beweisfrage, indem er
 - aufgrund eigener Sachkunde
 - in Form eines Gutachtens
 - Auskunft gibt über
 - Tatsachen
 - Erfahrungssätze
 - Bewertungen abgibt über
 - Sachverhalte
 - Es gelten die Regeln über Zeugen, soweit §§ 72 ff. StPO keine besonderen Regelungen enthalten.
- Pflichten/Rechte
 - Gutachtenerstattungspflicht, § 75 StPO
 - Gutachtenverweigerungsrecht, § 76 StPO
- Vorbereitetes Gutachten, § 80 StPO
 - Anknüpfungstatsachen
 - sind Tatsachen, die zugrundegelegt werden (Ausgangspunkte des Gutachtens)
 - Befundstatsachen
 - sind Tatsachen, die der Sachverständige aufgrund eigener Sachkunde ermittelt
 - Nur für diese Tatsachen gelten die §§ 77 ff. StPO
 - Zusatzstatsachen
 - sind Tatsachen, zu deren Feststellung keine besondere Sachkunde erforderlich ist
 - Hierfür gelten die Regelungen über den Zeugenbeweis => entsprechende Belehrung
- Ablehnung eines Sachverständigen
 - aus denselben Gründen wie ein Richter, § 74 StPO, § 22 StPO

ZWANGSMASSNAHMEN

Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO

- Zweck
 - Sicherung des Strafverfahrens
 - Es gibt aber auch präventive Haftgründe, § 112a StPO
- Voraussetzungen
 - Dringender Tatverdacht
 - = hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung
 - Haftgründe
 - § 112 II StPO
 - Flucht
 - Fluchtgefahr (konkrete Anhaltspunkte)
 - Verdunkelungsgefahr (konkrete Anhaltspunkte)
 - § 112 III StPO
 - Vorliegen einer Katalogtat
 - Möglichkeit der Flucht oder Verdunkelung
 - § 112a StPO (präventive Haftgründe)
 - Bestimmte Haftgründe
 - Sexualstraftat (Nr. 1)
 - wiederholte Katalogtaten (Nr. 2)
 - Wiederholungsgefahr (konkrete Anhaltspunkte)
 - Erforderlichkeit der Haft zur Abwendung der Gefahr
 - Verhältnismäßigkeit
- Anordnungsbefugnis für einen Haftbefehl
 - Richter, § 125 StPO
 - auf Antrag der StA
 - von Amts wegen bei Gefahr in Verzug
- Rechtsschutz
 - siehe unten (Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen)

Vorläufige Festnahme, § 127 StPO

- Jedermann-Festnahmerecht, § 127 I StPO
 - Der Festzunehmende ist
 - auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und
 - es besteht Fluchtgefahr
 - oder die Identität ist nicht sofort feststellbar
- Festnahmerecht der StA/Polizei, § 127 II StPO
 - Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls
 - Gefahr in Verzug
 - = Es ist keine Zeit, einen richterlichen Haftbefehl einzuholen

Sicherstellung, §§ 94 ff. StPO

- Freiwillige Herausgabe, § 94 I StPO
- Erzwingung der Herausgabe durch Ordnungs- oder Zwangsmittel, § 95 StPO
- Beschlagnahme, § 94 II StPO
 - = Anordnung der amtlichen Verwahrung
 - Anordnungsbefugnis:
 - Richter
 - StA/Polizei bei Gefahr im Verzug, § 98 I StPO
 - Wirkung: Verstrickung der Sache => § 136 StGB
 - Ausnahmen: beschlagnahmefreie Gegenstände, §§ 96, 97 StPO
- § 94 I StPO und § 94 II StPO gelten auch für den Führerschein als Dokument, § 94 III StPO
 - Voraussetzung: Es liegen dringende Gründe für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis vor (§ 111a StPO i.V.m. § 69 StGB)

Durchsuchung

- Objekte von Durchsuchungen
 - Wohnungen, Räume
 - Personen (Untersuchungen am Körper)
- Durchsuchung bei Verdächtigen, § 102 StPO
 - Ziele:
 - Ergreifen des Beschuldigten
 - Auffinden von Beweismitteln
 - Beschlagnahme
 - Voraussetzungen:
 - Anfangsverdacht
 - Vermutung, das Durchsuchungsziel zu erreichen
 - Anordnungsbefugnis:
 - Richter
 - StA/Polizei bei Gefahr in Verzug, § 105 StPO
- Durchsuchung bei Unverdächtigen, § 103 StPO
 - Ziele:
 - Ergreifen des Beschuldigten
 - Verfolgung von Spuren
 - Beschlagnahme
 - Voraussetzung:
 - Tatsachen lassen darauf schließen, dass Person bzw. Sache im Objekt ist
 - Anordnungsbefugnis:
 - Richter
 - StA/Polizei bei Gefahr im Verzug, § 105 StPO
- Zusätzliche Voraussetzung bei allen Durchsuchungen:
 - Verhältnismäßigkeit

Körperliche Untersuchung, Blutprobe

- Untersuchung bei Verdächtigen, § 81a StPO
 - Lediglich Duldungs-, keine aktive Mitwirkungspflicht des Betroffenen
 - Rechtsgrundlage für Gewaltanwendung zur Durchführung: Annex-Kompetenz
- Untersuchung anderer Personen, § 81c StPO
 - Nur bei Personen, die (abstrakt) als Zeugen in Betracht kommen
 - Untersuchungsverweigerungsrecht, § 81c III StPO (entspricht Zeugnisverweigerungsrecht)

Beschlagnahme von Postsendungen, § 99 StPO

- Anwendungsbereich:
 - Sendungen, die sich im Gewahrsam der Post befinden
 - und an den Beschuldigten gerichtet sind

Überwachung der Telekommunikation, § 100a StPO

- Anwendungsbereiche
 - Telefon, Fax
 - E-Mails, SMS usw.
- Voraussetzungen (u.a.)
 - Anordnung, § 100b I StPO
 - Gericht
 - StA (gerichtliche Bestätigung nach 3 Tagen)
 - Verdacht bezogen auf
 - Katalogtaten, § 100a II StPO
 - Tat muss auch im Einzelfall schwer wiegen, § 100a I Nr. 2 StPO
 - Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten ist auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos, § 100a I Nr. 3 StPO
 - Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht erlangt werden, § 100a IV StPO

Akustische Wohnraumüberwachung, § 100c StPO

- *“Großer Lauschangriff”*
- § 100c StPO entspricht im Wesentlichen § 100a StPO (siehe dort entsprechend)
 - Beachte hier insb. § 100c VI StPO bei Gesprächen mit Personen, denen nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht

Abhören außerhalb von Wohnungen, § 100f StPO

- *“Kleiner Lauschangriff”*
- § 100f StPO verweist u.a. auf § 100a StPO (siehe dort entsprechend)

Rechtsschutz gegen richterliche Anordnungen

- Speziell geregelte Rechtsbehelfe, z.B. Haftprüfung
- Beschwerde, § 304 StPO

Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Verhaltensweisen der StA und Polizei

- § 98 II 2 StPO direkt
 - in Fällen der Beschlagnahme
- § 98 II 2 StPO analog
 - in anderen als Beschlagnahmefällen
 - in Fällen, in denen es um die Art und Weise der Maßnahme geht
 - in Erledigungsfällen
- Gegen die richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO ist Beschwerde möglich, § 304 StPO

Zusätzliche Voraussetzungen beim Rechtsschutz in Erledigungsfällen

- Wiederholungsgefahr,
- Rehabilitationsinteresse
- oder schwerwiegender Grundrechtseingriff

Ablauf einer Haftsache

1. Erlass eines Haftbefehls durch den Richter, § 114 I StPO
2. Verhaftung, veranlasst durch StA, § 36 II 1 StPO
 - Aushändigung des Haftbefehls, § 114a StPO
 - Belehrung gem. § 114b StPO
 - Möglichkeit der Benachrichtigung eines Angehörigen, § 114c StPO
3. Vorführung vor den Richter, § 115 StPO
 - unverzüglich, spätestens einen Tag nach Ergreifung
 - Belehrung, Vernehmung
 - Entscheidung des Richters über den Haftbefehl
 - Vollzug
 - wenn weniger einschneidende Maßnahmen den Zweck der Untersuchungshaft erfüllen können, z.B.
 - Meldung zu bestimmten Zeiten, § 116 I 2 Nr. 1 StPO
 - Leistung einer Sicherheit, § 116 I 2 Nr. 4 StPO
 - Aufhebung
4. Vollzug der Untersuchungshaft oder Freilassung

Rechtsschutz in Haftsachen

- Antrag auf Haftprüfung, § 117 I StPO
 - Gegen die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist Beschwerde möglich, § 117 II 2 StPO
- Beschwerde, § 304 StPO
 - subsidiär gegenüber Antrag auf Haftprüfung, § 117 II 1 StPO
- Haftprüfung von Amts wegen
 - nach 6 Monaten Untersuchungshaft durch das OLG, §§ 121, 122 StPO
 - danach alle 3 Monate, § 122 IV 2 StPO

ABSCHLUSS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Hinreichender Tatverdacht liegt vor

- **Privatklagedelikte** (§ 374 I StPO) ohne öffentliches Interesse an der Strafverfolgung
 - Einstellung und Verweisung auf den Privatklageweg, § 374 StPO, § 376 StPO
- **Offizialdelikte** (Verfolgung von Amts wegen)
 - Absolute Geringfügigkeit
 - Einstellung gem. § 153 StPO
 - Vergehen
 - Geringe Schuld
 - Kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung
 - Einstellung gem. § 153a StPO
 - Vergehen
 - Öffentliches Interesse an Strafverfolgung liegt vor, kann aber durch Auflagen beseitigt werden
 - Keine entgegenstehende Schwere der Schuld
 - Relative Geringfügigkeit
 - Einstellung gem. § 154 StPO
 - Voraussetzung: zwei prozessuale Taten
 - Der prozessuale Tatbegriff umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit es einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet
 - Einstellung gem. § 154a StPO
 - Teile einer Tat im prozessualen Sinn, § 154a I 1. Alt. StPO
 - Einzelne in Tateinheit (§ 52 StGB) verwirklichte Tatbestände, § 154a I 2. Alt. StPO
 - Keine Geringfügigkeit
 - Anklage, § 170 I StPO
 - Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, § 407 StPO
 - Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, § 417 StPO

Hinreichender Tatverdacht liegt nicht vor

- Einstellung gem. § 170 II StPO
 - Bekanntgabe der Einstellung an den Beschuldigten, wenn
 - er als Beschuldigter vernommen wurde
 - oder ein Haftbefehl erlassen wurde
 - oder der Beschuldigte um einen Bescheid gebeten hat
 - oder ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist

ABLAUF DES HAUPTVERFAHRENS

Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 213 – 225a StPO

- Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, § 213 StPO
 - Erforderliche Ladungen
 - Angeklagter, § 216 StPO
 - Verteidiger, § 218 StPO
 - Zeugen, Sachverständige u.a.
 - Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Angeklagten
 - spätestens mit der Ladung, § 215 StPO

Die Hauptverhandlung, §§ 226 – 275 StPO

1. Beginn der Hauptverhandlung
 - Aufruf zur Sache, § 243 I 1 StPO
 - Feststellung des Vorsitzenden, ob Angeklagter, Verteidiger, Zeugen und Sachverständige erschienen und die Beweismittel herbeigeschafft sind, § 243 I 2 StPO
 - Zeugen- und Sachverständigenbelehrung, § 57 StPO, § 72 StPO
 - Zeugen verlassen den Sitzungssaal, § 243 II 1
2. Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 3 StPO
3. Verlesung des Anklagesatzes durch die StA, § 243 III StPO
4. Ggf. Mitteilung, ob eine Verständigung im Strafverfahren gem. § 257c StPO stattgefunden hat, § 243 IV 1 StPO
5. Angeklagter
 - Belehrung, § 243 V 1 StPO
 - Ggf. Vernehmung, § 243 V 2 StPO
6. Beweisaufnahme, § 244 I StPO
7. Schlussplädoyers, § 258 I StPO
8. Letztes Wort des Angeklagten, § 258 III StPO
9. Geheime Beratung/Abstimmung des Gerichts
10. Urteilsverkündung, § 260 I StPO

Das Sitzungsprotokoll, § 275 StPO

- Positive und negative Beweisvermutung in Bezug auf:
 - Gang der Hauptverhandlung
 - Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten
 - gestellte Anträge

BEWEISAUFNABME

Strengbeweis, §§ 244 – 256 StPO

- bezieht sich auf Tatsachen, die die Schuld- oder Straffrage betreffen
- Ausschließliche Beweismittel:
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Augenschein
 - Urkunden
 - Einlassung des Angeklagten (formal nicht Bestandteil der Beweisaufnahme)
- Bindungswirkung:
 - Das Revisionsgericht (nicht das Berufungsgericht) ist an die im Wege des Strengbeweises gewonnenen Tatsachen gebunden.

Freibeweis

- bezieht sich auf Tatsachen, die nicht die Schuld- oder Straffrage betreffen
- Alle Beweismittel sind zulässig
 - Keine Bindung an §§ 244 – 256 StPO
- Keine Bindungswirkung für das Revisionsgericht

Beweisantrag

- Voraussetzungen/Definition:
 - Bestimmtes Beweisthema (zu beweisende Tatsache)
 - Bestimmtes Beweismittel
 - sonst: Beweisermittlungsantrag (s.u.)
- Ablehnung eines Beweisantrags
 - nur durch einen Gerichtsbeschluss, § 244 VI StPO
- Ablehnungsgründe, § 244 III-V StPO, § 245 II StPO
 - Insb. Ablehnungsgründe des § 244 III StPO:
 - Unzulässigkeit (in diesem Fall muss der Beweisantrag abgelehnt werden)
 - Offenkundigkeit
 - Zu beweisende Tatsache ist
 - ohne Bedeutung oder
 - schon erwiesen (nicht das Gegenteil der behaupteten Tatsache)
 - Beweismittel ist
 - völlig ungeeignet oder
 - unerreichbar
 - Absicht der Prozessverschleppung
 - Zu beweisende Tatsache kann als wahr unterstellt werden

Beweisermittlungsantrag

- liegt vor, wenn Beweismittel oder -thema nicht konkret bezeichnet ist
 - Ablehnung ist formlos möglich (ohne Beschluss)
 - Ablehnungsgründe
 - im Rahmen der Aufklärungspflicht des Gerichts, § 244 II StPO

BEWEISVERBOTE

Beweisverbote – Definition

- Einschränkung der Aufklärungspflicht des § 244 II StPO
 - Beweiserhebungsverbote
 - Beweisverwertungsverbote

Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a StPO

- Vernehmung
 - Situation, bei der der Vernehmende dem Beschuldigten in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft Auskunft verlangt
 - Keine Vernehmungen sind:
 - informatorische Befragungen
 - Spontanäußerungen
 - Privatermittlungen
- Verbotene Methoden
 - im Einzelnen aufgeführt in § 136a StPO
- Rechtsfolge
 - Absolutes Verwertungsverbot
 - Verbot der Verlesung
 - Verbot des Vorhalts
 - Verbot der Vernehmung von Verhörspersonen
- Keine Einwilligung des Betroffenen in die Verwertung möglich

Beweisverwertungsverbote

- Mängel in der Beweiserhebung führen nicht zwingend zu einem Beweisverwertungsverbot (BVV).
- Sie können sich jedoch aus einer *Abwägung* ergeben:
 - Strafverfolgungsinteresse | Interesse des Beschuldigten auf Wahrung seiner Rechte
 - Kernbereich der Grundrechte | bloße Ordnungsvorschrift
 - Verhältnismäßigkeit
 - Klein- oder Schwerstkriminalität?
 - Bewusste oder unbewusste Verletzung einer Norm bei Beweiserhebung?
 - Wäre das Beweismittel auch rechtmäßig zu erlangen gewesen?
- Rechtskreistheorie
 - Verletzte Norm dient dem Schutz des Betroffenen ⇒ BVV (+)
 - Verletzte Norm dient vorwiegend Dritten ⇒ BVV (-)
- Widerspruchslösung (Rspr.): BVV mit Verwertungsvorbehalt
 - Fehler bei der Beweisgewinnung führen nur dann zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn
 - der Angeklagte belehrt wurde oder einen Verteidiger hat
 - und Widerspruch eingelegt wird.

Beweisverwertungsverbote – Einzelfälle

- Fehlende Zeugenbelehrung, § 52 III 1 StPO
 - Norm dient auch dem familiären Interesse des Beschuldigten
 - ⇒ BVV (+)
- Fehlende dienstliche Genehmigung, § 54 StPO
 - Norm dient nur der Wahrung von Dienstgeheimnissen
 - ⇒ BVV (-)
- Fehlende Belehrung über ein Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO
 - Norm dient nur dem Interesse des Zeugen
 - ⇒ BVV (-)
- Von Privatpersonen rechtswidrig gewonnene Beweise
 - Grds. gelten Beweiserhebungsverbote nur für staatliches Handeln
 - ⇒ Entscheidend für die Frage eines BVV ist die Intensität des Grundrechtseingriffs
- Fehler bei körperlichen Untersuchungen, § 81a StPO
 - Norm dient nur der Gesundheit des Betroffenen
 - ⇒ BVV (-)
 - ⇒ BVV (+) bei absichtlichen Verstößen
- Zeuge macht in der Hauptverhandlung vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, hat vorher ausgesagt
 - ⇒ Verlesung der früheren Vernehmung (-), § 252 StPO
 - ⇒ Vorhalt der früheren Vernehmung (-)
 - ⇒ Vernehmung der nichtrichterlichen Verhörsperson (-)
 - ⇒ Vernehmung der richterlichen Verhörsperson (+), wenn der Zeuge seinerzeit
 - richtig belehrt wurde
 - und wirksam auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet hat
- Verlesung bei Erinnerungslücken, § 253 StPO
 - Frühere Vernehmung kann dann verlesen werden
 - hM: Urkundenbeweis (!)
- Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
 - Sind mittelbar aufgrund eines unverwertbaren Beweismittels gewonnenen Beweise verwertbar?
 - Rspr.: verwertbar
 - aA: *“Fruit of the poisonous tree”*

VERSTÄNDIGUNG IM STRAFVERFAHREN

“Das abgesprochene Urteil”

- Sinn und Zweck
 - Gewährung einer milderen Strafe gegen ein Geständnis
 - Arbeitserleichterung für überlastete Gerichte und Staatsanwaltschaften
 - Kritik
 - Grundsatz der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts (§ 244 II StPO) könnte unterlaufen werden (trotz § 257c I 2 StPO)
 - Erforderliche Zustimmung der StA wird teilweise als Verstoß gegen Art. 92 GG, Art. 97 I GG angesehen

Voraussetzungen einer Verständigung, § 257c StPO

- Untersuchungsgrundsatz, § 257c I 2 StPO
 - Erforschungspflicht der materiellen Wahrheit entfällt nicht
 - Insbesondere ist das Geständnis auf Glaubhaftigkeit zu prüfen
- Gegenstand der Verständigung, § 257c II StPO
 - Geständnis
 - Strafobergrenze und Strafuntergrenze
 - Verfahrensbezogene Maßnahmen
 - Prozessverhalten der Beteiligten
 - z.B. Einstellungen
- Zustandekommen der Verständigung, § 257c III 4 StPO
 - Vorschlag des Gerichts
 - Zustimmung
 - Angeklagter
 - StA
 - ⇒ Bindungswirkung
- Wegfall der Bindungswirkung, § 257c IV StPO
 - Neue Umstände (rechtliche oder tatsächliche)
 - Neues Prozessverhalten des Angeklagten, das im Widerspruch zur Verständigung steht
 - ⇒ Das Geständnis darf dann nicht mehr verwertet werden, § 257c IV 3 StPO

BESONDERE VERFAHRENSARTEN

Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO

- Kennzeichen
 - Summarisches Verfahren
 - Einfache Fälle
 - ohne Hauptverhandlung
 - nach Aktenlage
- Zulässigkeit
 - Vergehen (§ 12 II StGB)
 - Zuständigkeit des Amtsgerichts
- Zulässige Rechtsfolgen, § 407 II StPO:
 - Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot u.a.
 - Freiheitsstrafe auf Bewährung bis zu einem Jahr, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat
- Verfahrensablauf
 - Antrag der StA auf Erlass eines Strafbefehls
 - = öffentliche Klage
 - Antrag muss auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichtet sein, § 407 I 3 StPO
 - Richter erlässt den Strafbefehl, wenn
 - hinreichender Tatverdacht besteht, vgl. § 408 II StPO
 - dem Erlass keine Bedenken entgegenstehen, § 408 III 1 StPO
 - Kein Einspruch innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung, § 410 I 1 StPO
 - ⇒ Rechtskraft
 - Strafbefehl steht einem Urteil gleich, § 410 III StPO
 - Rechtzeitiger Einspruch
 - ⇒ Hauptverhandlung
 - Kein Verbot der reformatio in peius

Beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff. StPO

- StA stellt Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei
 - einfachem Sachverhalt
 - klarer Beweislage
 - Zuständigkeit des AG
- Kennzeichen
 - Kein Zwischenverfahren
 - Erleichterte Beweisaufnahme (§ 420 StPO)
 - Auch bei Verbrechen (§ 12 I StGB) möglich!

Privatklage, §§ 374 ff. StPO

- Möglichkeit des Verletzten, selbst Anklage zu erheben, wenn kein öffentliches Interesse besteht

Nebenklage, §§ 395 ff. StPO

- Verletzter tritt neben der StA als Kläger auf
 - Anwesenheitsrechte
 - Antragsrecht
 - Rechtsmittelrecht (eingeschränkt)

RECHTSBEHELFE

Ordentliche Rechtsbehelfe (Rechtsmittel)

- Kennzeichen
 - Die Rechtskraft eines Urteils ist noch nicht eingetreten
- Arten
 - Berufung, §§ 312 StPO
 - Revision, §§ 333 ff. StPO
 - Beschwerde, §§ 304 ff. StPO
 - Einspruch gegen den Strafbefehl, § 410 StPO
- Voraussetzung: Beschwer
 - Beschuldigter: immer beschwert, wenn Entscheidung zu seinem Nachteil ergangen ist
 - StA: immer beschwert bei Rechtsverletzung
- Wirkungen
 - Devolutiveffekt
 - Die Sache wird in eine höhere Instanz gebracht
 - Gilt *nicht* beim Einspruch gegen den Strafbefehl
 - Suspensiveffekt
 - Eintritt der Rechtskraft wird gehemmt
 - Gilt *nicht* bei der Beschwerde

Berufung, §§ 312 ff. StPO

- Möglich gegen Urteile des AG
- Neue Tatsacheninstanz
 - ⇒ neue Beweismittel möglich

Revision, §§ 333 ff. StPO

- Möglich gegen Urteile des AG (Sprungrevision), LG, OLG
- Reine Rechtsinstanz (Überprüfung des Urteils auf Rechtsfehler)
 - Verfahrensrüge: Verletzung von Verfahrensvorschriften
 - Sachrüge: Verletzung materiellen Rechts
- Revisionsgründe
 - Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO
 - Beruhen des Urteils auf Gesetzesverletzung wird unwiderleglich vermutet
 - Relative Revisionsgründe, § 337 StPO
 - Rechtsverletzung ist nur dann relevant, wenn Urteil auf dem Verstoß beruht

Verbot der reformatio in peius

- Bei Berufung und Revision darf das Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn
 - nur der Angeklagte oder
 - zu seinen Gunsten die StA das Rechtsmittel eingelegt hat, § 331 StPO, 358 StPO
- Gilt nur bzgl. Art und Höhe der Rechtsfolgen, nicht bzgl. des Schuldspruchs

Rechtsmittelbeschränkung, -verzicht, -rücknahme

- Beschränkung zulässig, soweit Beschwerdegegenstand selbstständig prüfbar

- Bei unzulässiger Beschränkung:
 - Ganzes Urteil gilt als angefochten, § 318 S. 2 StPO (Berufung, analog für Revision)
- Verzicht/Rücknahme
 - erst nach dem Urteil möglich

Beschwerde, §§ 304 ff. StPO

- gegen Beschlüsse des Gerichts
 - in erster Instanz
 - im Berufungsverfahren
- gegen richterliche Verfügungen
- soweit nicht ausdrücklich unanfechtbar

Außerordentliche Rechtsbehelfe

- Kennzeichen
 - Durchbrechung der Rechtskraft
- Arten
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44 ff. StPO
 - Bei Fristversäumungen
 - Im Erfolgsfall wird das Verfahren weitergeführt, als wäre die Frist nicht versäumt worden
 - Wiederaufnahme des Verfahrens
 - gegen formell rechtskräftige Urteile
 - in Ausnahmefällen
 - insb. bei neuen Tatsachen/Beweismitteln, § 359 Nr. 5 StPO
 - Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG
 - Beschwerde nach Art. 34 MRK

Formelle Rechtskraft

- Definition
 - Unanfechtbarkeit mit ordentlichen Rechtsmitteln
- tritt ein bei
 - Urteilsverkündung in letzter Instanz
 - Ablauf der Rechtsmittelfrist
 - Rechtsmittelverzicht
- Die formelle Rechtskraft ist Voraussetzung für die materielle Rechtskraft

Materielle Rechtskraft

- Definition
 - Eintritt des Strafklageverbrauchs gem. Art. 103 III GG
- Durchbrechung möglich mit außerordentlichen Rechtsbehelfen
- bezieht sich auf die abgeurteilte Tat im prozessualen Sinn:
 - Gesamtes Verhalten des Täters, das nach der Lebensauffassung einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang darstellt
 - Grds. gegeben bei Tateinheit, § 52 StGB
- Keine materiellrechtliche Bindung in anderen Strafverfahren